

CURRICULUM

BAKKALAUREATSSTUDIUM

ANGEWANDTE KULTURWISSENSCHAFT

**an der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 5 Studienvoraussetzungen

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 7 Gebundene Wahlfächer

§ 8 Freie Wahlfächer

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von
Teilnehmerinnen / Teilnehmern

§ 11 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums

§ 12 Übergangsbestimmungen

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Das Studium der Angewandten Kulturwissenschaft ist als kooperatives Angebot in einem Lehrverbund organisiert, der von allen Fachrichtungen der Fakultät für Kulturwissenschaften unter Beteiligung von einzelnen Lehrenden auch der anderen Fakultäten der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt getragen wird. Es verbindet in seinem Programm breites kulturelles Fachwissen und theoretisch-methodologisches Orientierungswissen mit Grundkenntnissen der ökonomischen und rechtlichen Bedingungen kultureller Praxis.

(2) Der Studiengang Angewandte Kulturwissenschaft, an dem über den fakultätsübergreifenden Lehrverbund hinaus auch kulturwissenschaftliche Disziplinen eingebunden werden, die in Klagenfurt (noch) nicht vertreten sind, soll durch die Verbindung von Kulturtheorie und Methodologie, Kulturanalyse und Kulturvergleich mit praxisbezogenen Veranstaltungen eine fundierte Ausbildung im Bereich der inter- und transkulturellen Kommunikation und des Kulturmanagements gewährleisten. Für ein Konzept dieser Art erscheint der Klagenfurter Universitätsstandort am Schnittpunkt dreier Sprachkulturen, wo sich im historischen Verlauf Sensibilität und Kompetenz für Probleme und Chancen kultureller und sprachlicher Pluralität, für die Geschichtlichkeit plurikultureller Zusammenhänge und für die Praxis der interkulturellen Kommunikation entwickelt haben, als besonders geeignet.

(3) Aufgrund des kommunikativen Ansatzes ist das Studium vor allem interdisziplinär und praxisbezogen konzipiert. Ausgehend vom interregionalen Profil der Universität Klagenfurt vermittelt das Programm den Studierenden daher sprachliche, fachliche und theoretische Qualifikationen für die Arbeit in und zwischen verschiedenen Kulturen. Selbstverständlich schließen regionalspezifische Theorie und Praxis die Teilnahme an inter- und transnationalen Diskursen nicht aus, sondern setzen sie vielmehr voraus. Darum bietet das Studium auch Voraussetzungen zur Einarbeitung in andere Kulturbeziehungen auf europäischer und außer-europäischer Ebene.

(4) Zum Ausbildungsprofil des Studiums der Angewandten Kulturwissenschaft gehören folgende Kernkompetenzen:

a) Sprachpraktische und kommunikative Kompetenz: Drei Sprachen – Drei Kulturen. Die Studierenden wählen Grundkurse in je einer romanischen und einer slawischen Sprache aus dem Angebot der philologischen Studienrichtungen sowie darauf aufbauende kultur- und landeskundliche Veranstaltungen, wobei auch Schwerpunktsetzungen außerhalb der unmittelbaren Nachbarkulturen möglich sind. Neben diesen beiden Sprachen ist, als „Lingua franca“ der internationalen Medien- und Wissenskultur, auch Englisch im Lehrprogramm enthalten. Diese drei- bzw. viersprachige Basiskompetenz bildet die Grundlage für regionales und internationales Handeln im Rahmen verschiedenster Professionalisierungen.

b) Methodische Kompetenz: Die sprachlich-kulturwissenschaftliche Kompetenz baut auf Vertrautheit mit den Methoden und Techniken kultur- und sozialwissenschaftlichen Arbeitens auf. Dazu gehören: Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Kenntnis der kultur- und sozialwissenschaftlichen Terminologie und Methoden, Fähigkeit zu analytischem Denken und zum Erfassen komplexer kultur- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens im Rahmen neuer Tätigkeitsfelder.

c) Internationale Kulturbeziehungen: Die Entwicklung dieser Spezialkompetenz erfolgt besonders durch Übungen in Englisch als Medien- und Wirtschaftssprache sowie als bevorzugtes Ausdrucksmedium der Populärkultur, weiters durch die Reflexion auf deren Auswirkungen im Kontakt und in Konkurrenz zu regionalen Kulturen und schließlich durch die Erarbeitung eines Kulturbegriffs, der nicht auf die regional- und nationalkulturelle Praxis beschränkt ist; unerlässliche theoretische Voraussetzung dafür ist ein breiterer Kulturbegriff, sei es im Sinn der Kulturanthropologie, sei es kultursoziologisch im Hinblick auf gesellschaftliche Ausdifferenzierungen, sei es im ästhetischen Sinn als Reflexion auf die Besonderheiten verschiedener Zeichen- und Aufschreibungssysteme.

d) Transdisziplinäre Kulturarbeit: Diese Kompetenz wird unterstützt durch die zeitgemäße kulturwissenschaftliche Wendung der traditionellen geisteswissenschaftlichen Fächer, die damit von sich aus zu „Kulturwissenschaften“ werden und ihre fachspezifischen Erkenntnisziele in einer „kulturwissenschaftlichen Praxis“ aufzuheben versuchen. Die theorie- und fachspezifischen Veranstaltungen werden im Studienverlauf durch praktische Übungen ergänzt und konkretisiert, wobei das Lehrziel einer plurilingualen und plurikulturellen Kompetenz durch Wahlfächer aus anderen Studienprogrammen weiter ausgebaut werden kann.

e) Moderations- und Managementkompetenz: Diese wird entwickelt durch die Ausbildung in einem auf das Studium abgestimmten rechtspraktischen Grundlagencursus, durch die Vermittlung kommunikativer und wirtschaftsspezifischer Kompetenzen sowie durch fakultative extramurale Erfahrungen wie Praktikum oder Auslandssemester. Teamarbeit in international zusammengesetzten Arbeitsgruppen und Organisationen, Planung, Durchführung und Präsentation von Kulturprojekten sind konkrete Praxisfelder einer solchen Kompetenz.

(5) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten ist für das Studium der Angewandten Kulturwissenschaft unverzichtbar. Das bezieht sich zum einen auf das (alternativ zum oder kombiniert mit einem Praktikum) vorgeschlagene Auslandssemester, das im Rahmen der universitären Partnerschaftsabkommen und über verschiedene Austauschprogramme an anderen Universitäten organisiert werden kann. Darüber hinaus sollen auch Lehrende der Partneruniversitäten in das Veranstaltungsprogramm eingebunden werden. Diese Kooperationen werden im weiteren Verlauf kontinuierlich ausgebaut: Von gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende der beteiligten Universitäten bis zum Fernziel eines internationalen Abschlusses.

(6) Die anwendungsorientierte Verknüpfung dieser Kompetenzen darf weder als additive Sammlung diverser Fertigkeiten noch als vorschnelle Synthese heterogener Wissens- und Praxisfelder verstanden werden. Wichtig ist vielmehr das der kulturwissenschaftlichen Reflexion innewohnende Moment kritischer Distanz. Das Studium der Angewandten Kulturwissenschaft positioniert sich somit zwischen den Feldern der Wissenschaft und der Praxis, indem es reflexiv an beiden partizipiert.

(7) Als Tätigkeitsbereiche, die sich den Graduierten der Angewandten Kulturwissenschaft erschließen, kommen vor allem in Frage: europäische und internationale Administrationen; internationale Institutionen und Unternehmen; nichtstaatliche Organisationen; grenzüberschreitende Kulturprogramme; universitäre und sonstige Austauschprogramme und Kooperationen; Messeveranstaltungen, Tourismus im In- und Ausland; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit; Kulturveranstaltungen mit internationalem Anspruch (in Museen, Theatern, Landes-, Bundes-, Bezirks- und Kommunalverwaltungen, Opern- und Schauspielhäusern, Bibliotheken, Galerien, Archiven und Forschungszentren).

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

(1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz* (UG) 2002 und die *Satzung der Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrecht).

(2) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft umfasst die Pflichtfächer „Sprachen“, „Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur“, „Kulturmanagement“.

(3) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module zu 12 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. Halbmodule zu je 6 ECTS-Anrechnungspunkten gliedern.¹ Die sprachspezifischen Lehrveranstaltungen werden in den derzeit an der Universität Klagenfurt wählbaren Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch sowie Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch oder Slowenisch angeboten (bei Studierenden, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, kann eine der angebotenen Sprachen durch Deutsch ersetzt werden).

(4) Den Studierenden der Angewandten Kulturwissenschaft wird empfohlen, einen Teil des Studiums als Auslandsstudium in einem der gewählten Sprachbereiche zu absolvieren. Dazu können die europäischen Mobilitätsprogramme genutzt werden; in Frage kommen auch die Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen (LV)

(1) *Vorlesung* (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und/oder Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(2) *Kurs* (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz; ihr didaktisches Prinzip besteht darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. ECTS: 1,5 Anrechnungspunkte (bei Kursen der „Allgemeinen Sprachausbildung“) bzw. 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

¹ ECTS (European Credit Transfer System): zwei Anrechnungspunkte entsprechen einem erwarteten Studienaufwand von 50 Arbeitsstunden.

(3) *Proseminar* (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. LV mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(4) *Seminar* (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. LV mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(5) *Vorlesung mit Proseminar* (VP) bzw. *mit Seminar* (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil bzw. Seminarteil, in dem die Anwendung des vorgetragenen Stoffes gemäß den Zielen des Proseminars bzw. Seminars erfolgt. LV mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte: davon entfallen 126 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer (einschließlich Bakkalaureatsarbeit) und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer. Den Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Angewandte Kulturwissenschaft wird der akademische Titel „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“, verliehen.

(2) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft gliedert sich in drei Pflichtfächer: *Sprachen*, *Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur* und *Grundlagen des Kulturmanagements*.

(a) *Sprachen*: Die Studierenden erlernen zwei Sprachen nach eigener Wahl, und zwar eine romanische und eine slawische Sprache, die in Klagenfurt gelehrt werden (Italienisch, Französisch oder Spanisch sowie Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch oder Slowenisch), wobei eine der beiden Sprachen (1. Sprache) durch eine zusätzliche zweistündige Lehrveranstaltung nach eigener Wahl vertieft wird (entsprechende Kenntnisse einer anderen Sprache aus den beiden Sprachgruppen können bei Vorliegen gültiger Nachweise angerechnet werden). Die beiden Sprachen werden nicht nur im Hinblick auf praktische Fähigkeiten (Textverstehen, Textvermittlung, Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten) vermittelt, sondern auch in ihrer kulturspezifischen Bedeutung.

(b) *Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur*: Dieser Fachbereich gliedert sich (erstens) in die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Kulturwissenschaften“ (VP), in der Aspekte einer allgemeinen Kulturtheorie vermittelt werden und versucht wird, die verschiedenen Disziplinen miteinander zu verbinden. Die Lehrveranstaltung hat den Kulturbegriff in seinen verschiedenen Aspekten (auch im Verhältnis zu Wirtschaft, Technik etc.) zu beleuchten und die Studierenden mit der fachlichen Entwicklung der „Kulturwissenschaft“ bekannt zu machen. Dies gilt in speziellerer Form auch für das kulturwissenschaftliche Grundmodul (Kulturwissenschaftliches Propädeutikum, Theoriebildung und Methodologie).

Im Anschluss daran werden (zweitens) spezielle Inhalte, Methoden und Kulturbegriffe der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vermittelt, die in den letzten Jahrzehnten eine kulturwissenschaftliche Erweiterung („cultural turn“) vorgenommen haben. Die Zusammenfassung dieses Faches unter der Trias „Historizität, Textualität, Ästhetik“ ermöglicht die Entwicklung fächerübergreifender Perspektiven. Darüber hinaus wird die „kulturelle“ Verbindung dieser Themenbereiche auch im Rahmen von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Zusammenhängen expliziert.

Der individuellen Vertiefung und Erweiterung des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes dient (drittens) ein breites modulares Spektrum gebundener Wahlfächer aus den verschiedenen Fächern und Schwerpunkten der Klagenfurter Universität, zu einem geringeren Teil auch aus dafür eingerichteten Gast-

lehrveranstaltungen. Über die einzeldisziplinären Spezialisierungen hinaus stehen noch weitere Anschlussmöglichkeiten durch eine Reihe von interdisziplinären Studienprogrammen der Universität zur Auswahl, wie etwa Friedensforschung, Gender Studies, Mehrsprachigkeitsforschung, Regionalstudien.

(c) *Grundlagen des Kulturmanagements*: Dieses Fach dient dem Erwerb von praxisrelevanten Kenntnissen für Tätigkeiten in Kultur-, Kommunikations- und Managementberufen. In den Lehrveranstaltungen der drei Module dieses Faches (Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen des Kulturmanagements, Kulturmarketing und Kulturfinanzierung, Ausgewählte Praxisfelder des Kulturmanagements) liegt besonderer Wert auf der Vermittlung von praxisrelevantem Wissen über soziale, ökonomische und rechtliche Bedingungen kultureller Produktion und Administration (Kommunikation, Finanzierung, Marketing, Rechtsgrundlagen) sowie der Entwicklung von projektorientierten Fertigkeiten (Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Kultur- und Non Profit Managements, Projektmanagement, Organisation von Kulturprojekten). Im Sinne des interkulturellen und interregionalen Profils der Klagenfurter Kulturwissenschaften wird im fünften Semester ein Auslandsstudium oder ein Praktikum an einer mit der Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen befassten Institution/Organisation, einem einschlägigen Verein oder einer einschlägigen Abteilung eines in- oder ausländischen Unternehmens empfohlen. Praktikum und Auslandssemester sind anrechenbar für max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Fach „Sprachen“ und/oder 12 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Fach „Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur“ und/oder 12 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Fach „Grundlagen des Kulturmanagements“, abhängig von der Art der Studien bzw. des Praktikums.

(3) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft umfasst neben der Studieneingangsphase im Umfang von einem Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) und dem prädeutischen Kulturwissenschaftlichen Grundmodul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) die folgenden drei Pflichtfächer:

- a) *Sprachen*: 2 ½ Module, 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- b) *Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur*: 3 Module, 36 ECTS-Anrechnungspunkte.
- d) *Grundlagen des Kulturmanagements*: drei Module, 36 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft erfolgt gemäß § 63 Abs. 1 UG. Grundkenntnisse der Arbeit am Computer werden empfohlen (praktische Fertigkeiten im Umgang mit den gängigen Software-Typen, wie Schreibprogramme, Datenbanken, Tabellenkalkulation, Bildbearbeitung).

(2) In den beiden gewählten Sprachen (§ 4 Abs. 2 lit.a) werden keinerlei Vorkenntnisse vorausgesetzt

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums Angewandte Kulturwissenschaft umfassen die im folgenden angeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Lehrveranstaltungstyp nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterstunden (Sstd.) und das Semester (Sem.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll.

Zahl	FACH / Modul / Lehrveranstaltung(en)	Typ	ECTS	Sstd.	Sem.
	FACH: Grundlagen der Angewandten Kulturwissenschaft		24		
1.	Studieneingangsmodul		12		
1.1	Lehrveranstaltung gemäß 12 Abs. 2 der Satzung der Universität Klagenfurt (Studienrecht)	LV	4	2	1, 2
1.2	Einführung in das Studium der Kulturwissenschaften	VP	4	2	1
1.3	Einführung in das wiss. Arbeiten und Darstellen	PS	4	2	1
2.	Kulturwissenschaftliches Grundmodul		12	6	
2.1	Kulturwissenschaftliches Propädeutikum	LV	8	4	1,2
2.2	Propädeutikum aus Theoriebildung und Methodologie	LV	4	2	1,2

	FACH: Sprachen		30		
3.	Romanische Sprache	LV			1-4
3.1	Französisch/Italienisch/Spanisch I-III	KU	9	6	
3.2	Romanische Sprache als Erstsprache (alternativ)	LV	(4)	(2)	
4.	Slawische Sprache	LV			1-4
4.1	BKS/Russisch/Slowenisch	KU	9	6	
4.2	Slawische Sprache als Erstsprache (alternativ)	LV	(4)	(2)	
5.	Englisch als Fachsprache		8	4	1-6
5.1	English for Intercultural Relations	KU	4	2	

5.2	Business English (für AKuwi)	KU	4	2	
	FACH: Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur		36	18	
6.	Historizität	LV	12	6	3-6
6.1	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (davon mindestens ein Proseminar, 2 St.)				
7.	Textualität	LV	12	6	3-6
7.1	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (davon mindestens ein Proseminar, 2 St.)				
8.	Ästhetik	LV	12	6	3-6
8.1	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (davon mindestens ein Proseminar, 2 St.)				

	FACH: Grundlagen des Kulturmanagements		36	18	
9.	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen des Kulturmanagements	LV	12	6	1-3
9.1	Grundlagen von Organisation, Personal und Management	VO	2	1	
9.2	Public und Non Profit Management	VO	2	1	
9.3	Proseminar aus Public und Non Profit Management	PS	4	2	
9.4	Grundlagen des Rechts (für AKuwi)	VP	4	2	
10.	Kulturmarketing und Kulturfinanzierung	LV	12	6	1-6
10.1	Kultur kommunizieren	PS	4	2	1-3
10.2	Kultur finanzieren	PS	4	2	2-4
10.3	Kultur und Medien	SE	4	2	3-6
11.	Ausgewählte Praxisfelder des Kulturmanagements	LV	12	6	1-6
11.1	Themen aus dem Bereich Kultur und Wirtschaft	LV	4	2	1-5
11.2	Fallbeispiel: Projektmanagement	PS	4	2	2-4

11.3	Fallbeispiel: Management von Kultureinrichtungen	PS /SE	4	2	3-6
------	--	--------	---	---	-----

§ 7 Gebundene Wahlfächer

Im Rahmen dieser Fächer sind neben den beiden Bakkalaureatsarbeiten und je einer begleitenden Lehrveranstaltung (jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Modulen (24 ECTS-Anrechnungspunkte) nach Wahl der/des Studierenden aus dem Bereich der Fächer nach § 6 (5 bis 8) oder aus verschiedenen anderen Studienangeboten (Friedensforschung, Feministische Wissenschaft/Gender Studies, Mehrsprachigkeitsforschung, Regionalstudien, kultur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte etc.) zu absolvieren, davon ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) aus dem Themenbereich einer der beiden Bakkalaureatsarbeiten. Die angebotenen Module (oder Halbmodule) sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, das Studium der Angewandten Kulturwissenschaft sinnvoll zu erweitern und zu vertiefen.

FACH: Gebundene Wahlfächer			36		
12.	Bakkalaureatsarbeiten		12		5-6
12.1	Bakkalaureatsarbeit mit begleitender Lehrveranstaltung aus dem Fach <i>Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur</i>	SE	6	2	5-6
12.2	Bakkalaureatsarbeit mit begleitender Lehrveranstaltung aus dem Fach <i>Grundlagen des Kulturmanagements</i>	SE	6	2	5-6
13.	Begleitendes Modul zu einer der beiden Bakkalaureatsarbeiten	LV	12		
14.	Modul bzw. zwei Halbmodule aus einzelnen Studienrichtungen oder verschiedenen Studienangeboten	LV	12		1-6

§ 8 Freie Wahlfächer

Aus dem Bereich der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) nach Wahl der/des Studierenden in Fächern zu absolvieren, die auf anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden. Es können aber auch Schwerpunktbildungen vorgenommen werden (z. B. durch Bündelungen in Form von standardisierten Modulen anderer Studienrichtungen).

Zahl	FACH / Modul / Lehrveranstaltung(en)	Typ	ECTS	Sstd.
------	--------------------------------------	-----	------	-------

Freie Wahlfächer	18	
-------------------------	-----------	--

§ 9 Anmeldevoraussetzungen

Für die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sowie der gebundenen und freien Wahlfächer der Angewandten Kulturwissenschaft (mit Ausnahme der Vorlesungen, § 3 Abs. 1) gelten die folgenden Anmeldevoraussetzungen:

- a) Die im Curriculum vorgeschlagene Zuordnung der Pflichtfächer zu den einzelnen Semestern berücksichtigt inhaltliche und fachliche Zusammenhänge, sie ist als fachdidaktische Empfehlung an die Studierenden und Lehrenden zu verstehen.
- b) Die Anmeldung zu den Seminaren setzt die positive Beurteilung eines einschlägigen Proseminars voraus.

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer in den Lehrveranstaltungen zur Sprachausbildung bzw. in den Proseminaren und Seminaren ist auf 25 (Sprachkurse) bzw. 35 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl auf 28 bzw. 40 ist zulässig, wenn es didaktisch vertretbar ist und kein Parallelkurs angeboten werden kann.

(2) Falls in einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind nach den Studierenden der Angewandten Kulturwissenschaft die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, für die fachliche Anmeldevoraussetzungen gelten, ist der in der/den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.

§ 11 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

- b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 5 haben immanenten Prüfungscharakter, es besteht daher Anwesenheitspflicht; überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozeß sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlußtests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der LV festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sind für die positive Absolvierung einer LV Prüfungsarbeiten erforderlich (PS, SE), so sind diese bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzugeben.

(2) Im Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft sind im Rahmen von begleitenden Seminaren zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen; dabei soll die eine Bakkalaureatsarbeit ein Thema aus den Modulbereichen des Faches *Grundlagen des Kulturmanagements*, die andere ein Thema aus den Modulbereichen des Faches *Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur* schwerpunktmäßig behandeln. Die Bakkalaureatsarbeiten (einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen) entsprechen jeweils einem Halbmodul (6 ECTS-Anrechnungspunkte), haben einen Umfang von jeweils mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und sollen den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form zu behandeln versteht. Nach Absprache mit den zuständigen LV-Leiterinnen und Leitern ist die Abfassung der Bakkalaureatsarbeiten in den gewählten Pflichtsprachen möglich.

(3) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft wird durch eine Fachprüfung über ein Modul aus dem Bereich der Pflichtfächer *Theorie der Kulturwissenschaft und Felder der Kultur* oder *Grundlagen des Kulturmanagements* abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung der Bakkalaureatsarbeiten voraus. Über den Prüfungsmodus (mündlich oder schriftlich) entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.

(4) Das Bakkalaureatsstudium Angewandte Kulturwissenschaft wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer sowie der freien und gebundenen Wahlfächer (einschließlich der Bakkalaureatsarbeiten) abgeschlossen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Bakkalaureatsstudiums Angewandte Kulturwissenschaft nach dem Curriculum 2004 (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.6.2004) sind berechtigt, dieses Studium nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 30. 9. 2009 abzuschließen.

(2) Über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des Curriculums Bakkalaureat Angewandte Kulturwissenschaft 2004 mit dem nunmehr gültigen Curriculum Angewandte Kulturwissenschaft 2006 entscheidet eine Verordnung der Studienkommission.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 20 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt am 1. März 2006 in Kraft.